

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1112

A12



Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme

des Deutschen Journalisten-Verbandes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)

zum Antrag der Fraktion der SPD
„Die Lokalradiolandschaft NRW muss erhalten bleiben!“ (LT-Drs. 18/6388)

Düsseldorf, den 05.12.2023

Der DJV-NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag der SPD-Fraktion Stellung zu nehmen.

Der DJV-NRW ist Gewerkschaft und Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten, er vertritt die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen von ca. 6000 hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in NRW. Hierzu zählen festangestellte und freie Journalist:innen aller Medienbereiche.

Zur Ausgangslage

Der NRW-Lokalfunk ist seit nunmehr drei Jahrzehnten elementarer Bestandteil der Medienlandschaft in NRW. Seine publizistische Rolle im Hinblick auf die flächendeckende Versorgung mit professionellen lokaljournalistischen Angeboten ist dabei angesichts des Rückzuges vieler Tageszeitungstitel aus der Fläche deutlich gestiegen. Im bundesweiten Vergleich ist der Lokalfunk publizistisch weiterhin das Erfolgsmodell der Radiolandschaft.

Gleichzeitig sieht sich das System der Lokalstationen inklusive des Rahmenprogramms Radio NRW derzeit mit elementaren Herausforderungen konfrontiert: Ganz konkret mit deutlich zurückgehenden Werbeerlösen auf der einen und einem nie dagewesenen Innovations- und damit Investitionsbedarf angesichts der Digitalisierung der Audiolandschaft (DABplus, nonlineare Angebote) und veränderter Nutzungsgewohnheiten insbesondere jüngerer Zielgruppen auf der anderen Seite. Kurz und gut: Das Geschäftsmodell der vergangenen 30 Jahre ist so nicht mehr dauerhaft haltbar. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Dem begegnen die im Verband Lokaler Rundfunk zusammengeschlossenen, ehrenamtlich organisierten Radiobetreiber der Veranstaltergemeinschaften sowie die für die Wirtschaftlichkeit zuständigen Betriebsgesellschaften mit einem seit nunmehr fast zwei Jahren andauernden „Strukturprozess“. Bislang ist es dabei trotz intensiver Begleitung durch die Landesanstalt für Medien allerdings nur unzureichend gelungen, flächendeckend Reformansätze zu einen - geschweige denn, konkrete Innovationskonzepte für eine langfristige Absicherung der immerhin fast tausend festen und freien Mitarbeiter:innen zu entwickeln.

Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen - so die einhellige Meinung aller Beteiligten und Beobachter - ist der Lokalfunk in wenigen Jahren Geschichte.

Der Rahmen

Was aber hat nun die Landespolitik mit all dem zu tun? Und warum ist es richtig und wichtig sich zu diesem Zeitpunkt aktiv in die Debatte der bewusst privatwirtschaftlich organisierten Radiolandschaft „einzumischen“?

Die Antwort ist einfach: Weil es sich beim Lokalfunk NRW nur auf den ersten Blick um ein privatwirtschaftliches System handelt. In Wirklichkeit hat der Landtag Nordrhein-Westfalen hier vor drei Jahrzehnten eine medienpolitische Aufgabe formuliert, nämlich die einer flächendeckenden lokaljournalistischen Versorgung:

„Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen und wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen den publizistischen Wettbewerb fördern. Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden und sollen darauf ausgerichtet sein, bei den Hörfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern angenommen zu werden. In jedem lokalen Programm muss die Vielfalt der Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen können.“
(§ 53 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW))

Gleichzeitig gibt der Gesetzgeber im LMG auch einen sehr konkreten Organisationsrahmen vor, in dem diese Aufgabe umzusetzen ist:

*„(1) Lokaler Hörfunk darf nur von einer Veranstaltergemeinschaft (§§ 58, 62 bis 66) veranstaltet und verbreitet werden, die sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 59) bedient. Die Veranstaltergemeinschaft ist Veranstalterin des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Die Betriebsgesellschaft darf auf Inhalt und Programm keinen Einfluss nehmen. Die Sätze 2 und 3 gelten für programmbegleitende Telemedienangebote entsprechend.“
(§ 52 LMG NRW)*

Insofern ergibt sich schon aus der Genese des Lokalfunk eine besondere Verantwortung der Legislative für die Fortentwicklung der Radiolandschaft NRW. Während alle Systembeteiligten als Ausführende bei ihren Überlegungen an die sehr konkreten Vorgaben des Gesetzgebers gebunden sind, kann ausschließlich der Auftraggeber, also der Landtag, notwendige grundsätzliche Entscheidungen treffen.

Erkenntnisse aus dem systeminternen Strukturprozess

Dass es dazu dringend an der Zeit ist, zeigt auch der Ablauf des Strukturprozess der Systembeteiligten. Der stellt nämlich eben nicht den ursprünglichen Auftrag in den Mittelpunkt sondern - logischerweise - den Erhalt des Systems.

Verständigt haben sich die Beteiligten zu Beginn auf drei wesentliche Punkte:

- Den Erhalt des Zwei-Säulen-Modells und damit Bestandschutz für die Veranstaltergemeinschaften aber auch das Privileg der Verlage beim Zugriff auf die Betriebsgesellschaften.
- Die Wirtschaftlichkeit des Lokalfunks.
- Das Prinzip der Solidarität wirtschaftlich starker mit wirtschaftlich schwächeren Sendern, das dem Lokalfunk informell seit Gründung zugrunde liegt.

Die eigentliche Aufgabe, flächendeckender Lokaljournalismus, also der Erhalt der 44 Lokalstationen steht unter dem Vorbehalt „möglichst“.

Insofern sind auch die Ergebnisse durchaus logisch:

1. Auf Basis mehr oder weniger realistischer Renditeerwartungen haben die Beteiligten Modelle entwickelt, die durch Kooperationsmodelle vor allem dazu geeignet scheinen, Kosten zu sparen.
2. Im vorgegebenen Rahmen wurde versucht, die sehr komplizierten Abstimmungsverfahren zwischen den 44 Sendern, 44 Betriebsgesellschaften und dem Rahmenanbieter Radio NRW zu verschlanken.

Allerdings hat der immer noch laufende Prozess auch die Schwächen des derzeitigen Konstruktes sehr deutlich aufgezeigt: Trotz intensiver Kommunikation der Spitzenverbände ist es bis zum Schluss nicht gelungen, den Prozess flächendeckend in die ehrenamtlichen Verantwortungsstrukturen der Sender zu tragen. Das führt unter anderem dazu, dass die ausgehandelten Ergebnisse lange nicht bei allen Sendern konsensfähig sind. Dadurch hat sich der Abschluss des dringend notwendigen Prozesses bereits jetzt um Monate verzögert und es scheint unwahrscheinlich die Sender überhaupt komplett hinter Beschlüssen zu versammeln.

Das liegt auch daran, dass in großen Teilen des Systems die Sorge besteht, im neuen Konstrukt die ursprüngliche Aufgabe des Gesetzgebers nicht mehr erfüllen zu können. Schon jetzt gibt es ernstzunehmende Stimmen aus dem Lokalfunk, die angesichts der personellen Ausstattung und fehlender räumlicher Nähe zum Berichterstattungsgebiet insbesondere im ländlichen Raum die Anforderungen des §53 LMG als gefährdet ansehen.

Eine Sorge, die sich mit dem durch die LfM eingeleiteten Verfahren nach §54 LMG noch verstärken dürfte. Denn auch die Medienkommission ist bei einem eventuell anstehenden neuen Zuschnitt der Verbreitungsgebiete an die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ gebunden.

Im besten Falle „erkauft“ der Strukturprozess dem Lokalfunk in NRW zwei bis drei Jahre Zeit um ein wirklich zukunftsfähiges Modell auf den Weg zu bringen.

Anforderungen an den Gesetzgeber

Um das zu ermöglichen, bedarf es unserer Ansicht nach der Mitwirkung des Gesetzgebers als Auftraggeber.

Dazu müsste sich der Landtag zunächst eine Meinung dazu bilden, ob ein gesetzlicher Auftrag einer flächendeckenden lokaljournalistischen Versorgung aus Sicht des Gesetzgebers überhaupt noch relevant ist, oder sich durch die erheblichen Veränderungen in der Medienlandschaft erledigt hat, weil der Markt ihn ohnehin abdeckt.

Aus Sicht des DJV ist diese Frage angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Bedrohung durch Desinformation und Fake-New, aber auch infolge des Rückzugs etablierter privater Medien aus der Fläche, sowie einer absehbaren Finanzierungslücke im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, eindeutig mit Ja zu beantworten.

Wenn das der Gesetzgeber allerdings anders sieht, müssten konsequenterweise auch der ursprüngliche Auftrag und die organisatorischen Beschränkungen aus dem LMG gestrichen werden. Der Lokalfunk wäre dann tatsächlich ein Privatfunk und könnte sich lokal, regional oder landesweit ggf. mit lokalen Fenstern selbst organisieren. Ob das allerdings angesichts der mannigfaltigen Konkurrenz dauerhaft wirtschaftlich tragfähig wäre, darf bezweifelt werden. Aber das wäre dann nicht mehr in der Verantwortung der Medienpolitik im klassischen Sinne.

Für den Fall, dass auch der Landtag als Legislative weiterhin einen gesellschaftlichen Bedarf an lokaljournalistischen Audio-Inhalten sieht, besteht aus Sicht des DJV jedoch dringender Handlungsbedarf. Dann gilt es, die Zeit, die durch den systemeigenen Strukturprozess gewonnen wurde für eine größere Reform zu nutzen. Der vereinzelt vertretene Standpunkt, jetzt einmal die Ergebnisse der nächsten Jahre abzuwarten wäre angesichts der rasanten Entwicklung und der Komplexität möglicher Lösungen fahrlässig.

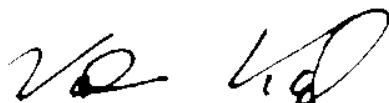
Insofern ist der DJV-NRW für den Impuls, den die SPD-Fraktion mit ihrem Antrag setzt, sehr dankbar. Gleichwohl teilen wir nicht alle Prämissen. Insbesondere eine Festlegung auf einzelne Rahmenbedingungen wie das Zweisäulenmodell würden wir zu vermeiden raten.

- Am Ende muss eine solcher medienpolitisch getriebener Reformprozess alles auf den Prüfstand stellen dürfen - auch ob angesichts der anstehenden Herausforderungen eine lokal gesellschaftlich verankerte, aber ehrenamtlich organisierte Organisationsstruktur noch zeitgemäß ist.
- Ebenso steht aus Sicht des DJV die Beschränkung auf bestimmte Investoren / Betreiber, in diesem Fall das Verlegerprivileg, zur Disposition. Die Zeiten, in denen eine Marktabschottung funktioniert hat, sind definitiv vorbei. Im Gegenteil: Will man den Lokalfunk langfristig absichern, können weitere Investoren mit Branchenkenntnissen und eigenem Innovationspotenzial sehr hilfreich sein.
Hier würde es dann darum gehen, die Rahmenbedingungen für mögliche Investoren möglichst interessant zu gestalten und gleichzeitig die lokale Struktur im Gesetz deutlicher zu schützen.
- Ein weiteres Szenario könnte sich aus den Bestrebungen zur Gemeinnützigkeit von Journalismus ergeben. Das könnte insbesondere im Lokalen finanzielle Ressourcen heben. Einhergehen müsste allerdings eine Professionalisierung der Betreiberstrukturen.
- Denkbar wäre als dritte Möglichkeit eine Teil-Finanzierung mit öffentlichen Mitteln, wie sie andernorts (Bayern, Österreich, Schweiz, ...) bereits erfolgt. Die Mittel hierfür könnten entweder aus dem Haushalt oder mit Blick auf die Staatsferne über Anteile am Rundfunkbeitrag, der ja in Teilen bereits an die Landesmedienanstalten geht, entnommen werden.
- Der guten Ordnung halber sei als viertes Szenario eine Erweiterung des Auftrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk genannt. Dies wäre mit Blick auf die Anbietervielfalt und die Konsequenzen für die bestehenden redaktionellen Strukturen aber aus Sicht des DJV keine zu präferierende Lösung.

In jedem Falle ist es wichtig und richtig, dass die Debatte um den Lokalfunk an diesem Scheidepunkt nun auch den parlamentarischen Raum erreicht. Egal wie sich der Gesetzgeber hier positioniert, bringt das für die intern laufenden Prozesse eine Klärung möglicher Perspektiven und damit vielleicht auch mehr Akzeptanz in die derzeit diskutierten Zwischenlösungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Volkmar Kah
-Geschäftsführer-